

Vereinssatzung der „Waldgemeinschaft Rehberge“

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Waldgemeinschaft Rehberge“ und hat seinen Sitz in der Dorfstraße 5 in 16775 Stechlin, Ortsteil Dollgow.
2. Die „Waldgemeinschaft Rehberge“ ist eine Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) gemäß §§16 ff des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) in der jeweils geltenden Fassung. Die Satzung bedarf der Anerkennung durch die oberste Forstbehörde des Landes Brandenburg gemäß § 18 BWaldG.
3. Die „Waldgemeinschaft Rehberge“ ist eine juristische Person des Privatrechts in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins gemäß § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB in der jeweils geltenden Fassung. Ihr soll durch die oberste Forstbehörde des Landes Brandenburg die Rechtsfähigkeit gemäß § 22 BGB in Verbindung mit § 19 BWaldG verliehen werden.

§ 2

Aufgaben und Tätigkeit

1. Die „Waldgemeinschaft Rehberge“ hat den Zweck, die gemeinsame, grenzübergreifende Bewirtschaftung der im Eigentum seiner Mitglieder stehenden Waldparzellen vorzunehmen. Zur forstfachlichen Betreuung schließt die „Waldgemeinschaft Rehberge“ einen Dienstleistungsvertrag mit einer natürlichen oder juristischen Person ab, die über die fachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen verfügt.
2. Zu den Aufgaben der „Waldgemeinschaft Rehberge“ zählen im Einzelnen:
 - a) die gemeinschaftliche Durchführung einheitlicher Betriebspläne auf der Grundlage einer Forsteinrichtung unter Beachtung der aktuellen Förder- und Marktbedingungen,
 - b) die Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserung und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes
 - c) Bau und Unterhaltung von Wegen einschließlich der Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) Durchführung des Holzeinschlages, Holzaufarbeiten und Holzrücken einschließlich des Holzabsatzes sowie des Absatzes sonstiger Forstprodukte
 - e) Beschaffung und Einsatz der für die aufgeführten Maßnahmen erforderlichen Maschinen und Geräte,
 - f) Antragstellung und Abrechnung von forstlichen Fördermitteln.
3. Der Vorstand der „Waldgemeinschaft Rehberge“ führt ein Flächenbuch (Mitgliederverzeichnis), in dem die Mitglieder mit ihrem Verrechnungsanteil aufgeführt sind. Die Verrechnungsanteile bestimmen sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Waldeigentumsfläche zur Gesamtfläche aller in der „Waldgemeinschaft Rehberge“ zusammengeführten Waldparzellen. Die Verrechnungsanteile werden für alle finanziellen Abwicklungen bezüglich der Erträge und Kosten zu Grunde gelegt.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Eigentümer von Flächen sind, die sich innerhalb von Gemarkungen mit bestehenden Mitgliedsflächen befinden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein aktueller Grundbuchauszug als Eigentumsnachweis für die einzubringende Waldflächen beizufügen. Bei Eigentümergemeinschaften / Erbengemeinschaften ist darüber hinaus eine Erklärung erforderlich, in der alle im Grundbuch aufgeführten Personen dieser Mitgliedschaft zustimmen. Aus der Mitte dieser Eigentümer ist ein bevollmächtigter Vertreter zu benennen, der die satzungsbezogenen Rechte und Pflichten wahrnimmt und als Ansprechpartner fungiert.
3. Der Aufnahmeantrag muss weiter die Erklärung enthalten, dass sich der bzw. die betreffenden Waldeigentümer einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (§ 705 ff BGB) anschließen, deren Aufgabe die gemeinschaftliche Bewirtschaftung der Waldparzellen und die Übertragung der Befugnisse der Wirtschaftsführung an die „Waldgemeinschaft Rehberge“ ist.
4. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand der Waldgemeinschaft. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so kann der bzw. die Betroffenen binnen einer Frist von 3 Monaten eine Entscheidung der Mitgliederversammlung in der nächsten turnusmäßigen Sitzung beantragen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Untergang der Waldparzelle im Eigentum des bzw. der Mitglieder, durch Kündigung, Ausschluss gemäß § 4 Abs. 2 oder Tod. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres nach Beitritt gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr. Sie ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären.
2. Wenn Mitglieder ihre Pflichten wiederholt schuldhaft nicht erfüllen, können sie auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied bzw. der Mitgliedergemeinschaft das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
3. Hat die Mitgliederversammlung den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes für die letzten 6 Jahre der Mitgliedschaft genehmigt, stehen dem Mitglied anlässlich des Austritts aus der "Waldgemeinschaft Rehberge" keinerlei Ansprüche wegen einer durch die Bewirtschaftung veränderten Waldsubstanz oder wegen sonstigen wirtschaftlichen Folgen im Wald zu.
4. Forstwirtschaftliche Maßnahmen für den Zeitraum bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sind mit dem jeweiligen Mitglied abzustimmen. Ein Widerspruchsrecht steht dem kündigenden Mitglied nur zu, soweit dadurch eine angemessene wirtschaftliche Nutzung der eingebrachten Waldfläche durch die "Waldgemeinschaft Rehberge" nicht eingeschränkt wird. Soweit keine Einigung erfolgt, kann durch das kündigende Mitglied ein amtlich bestellter Gutachter berufen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, ...
 - a. an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt teilzunehmen sowie Vorschlägen zur Tagesordnung einzureichen,
 - b. alle Einrichtungen der „Waldgemeinschaft Rehberge“ zu nutzen,
 - c. die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen,
 - d. im Rahmen der satzungsmäßigen Möglichkeiten an den Entscheidungen der „Waldgemeinschaft Rehberge“ mitzuwirken,
 - e. Vorschläge zur Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit des Vereins zu machen, die vom Vorstand zu behandeln sind und
 - f. zur Einsichtnahme in das Flächenbuch, den Haushaltsplan und die Jahresabrechnungen
 - g. bei den Wahlen als Funktionsträger zu kandidieren.
2. Das Recht der Eigentümer, ihre Waldparzellen zu veräußern, zu vererben oder zu belasten, bleibt von der Mitgliedschaft in der „Waldgemeinschaft Rehberge“ unberührt.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht , ...
 - a) die Belange der Waldgemeinschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Zusammenschlusses abträglich ist,
 - b) den Gemeinschaftszweck zu fördern, insbesondere das Holz ganz durch die „Waldgemeinschaft Rehberge“ anbieten zu lassen,
 - c) die Satzung und Beschlüsse zu respektieren sowie Beiträge, Umlagen und Gebühren, fristgerecht zu entrichten,
 - d) Änderungen am Eigentum der eingebrachten Waldflächen umgehend, spätestens jedoch mit einer Frist von 4 Wochen anzuzeigen,
 - e) bei Änderungen am eingebrachten Eigentum sowie nach Hinweisen auf mögliche Änderungen dem Vorstand aktuelle Grundbuchauszüge mit einer Frist von 6 Monaten vorzulegen.
4. Die Haftung des einzelnen Mitgliedes der „Waldgemeinschaft Rehberge“ beschränkt sich auf das Vermögen der „Waldgemeinschaft Rehberge“. Von der Haftung ausdrücklich ausgenommen sind der Grund und Boden sowie der aktuelle Waldbestand.

§ 6 Vereinsstrafen

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten kann der Vorstand eine Vereinsstrafe bis zu einer Höhe von 1.000 € verhängen. Das Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Monaten Einspruch gegen diese Entscheidung erheben, über den innerhalb der nächsten, planmäßigen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Mitgliederversammlung kann die Vereinsstrafe aufheben oder mildern.

§ 7 Organe der Gemeinschaft

1. Organe der „Waldgemeinschaft Rehberge“ sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Vorstandsvorsitzende
 - die Rechnungsprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ der „Waldgemeinschaft Rehberge“ und für alle Maßnahmen zuständig, die nicht durch die Satzung abgedeckt sind oder nicht durch einen besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung auf den Vorstand übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und der anderen Vorstandsmitglieder, sowie der Rechnungsprüfer
 - b) Art und Umfang der Geschäftsführung,
 - c) die Andienungspflicht bei der Vermarktung von Holz und sonstigen Forstprodukten
 - d) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten
 - e) über den Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen, den jährlichen Wirtschafts- und Haushaltsplan, den Jahres- und Rechnungsprüfungsbericht und die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
 - f) die Verwendung von Erträgen und Erlösen
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Waldgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters
 - i) die Aufnahme von Mitgliedern in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand i.S. des § 3 Abs. 4 und Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 2 , sowie über Vereinsstrafen gem. § 6 der Satzung
 - j) die Grundsätze für den Einsatz von Angestellten und Arbeitern sowie eines Geschäftsführers
 - k) die Beschaffung von Maschinen und Geräten mit einem Nettowert von mehr als 5.000 €
 - l) die Auflösung des Vereins
 - m) die Festsetzung von Strafen nach Einspruch des betroffenen Mitgliedes gem. § 6 der Satzung).
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle stimmberechtigte Eigentümer eingebrachter Flächen sowie ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt.
 3. Bei Erbengemeinschaften oder Eigentumsgemeinschaften ist jeweils nur eine Person stimmberechtigt. Diese muss sich als Bevollmächtigter aller Eigentümer der jeweiligen Fläche/Flächen ausweisen können.
Bis zu der Anzeige ruhen die jeweiligen Stimmrechte. Juristische Personen haben einen ständigen Vertreter zu benennen.
 4. Ein abwesendes, stimmberechtigtes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, durch den Ehegatten oder durch Verwandte bis zum 2. Grade oder durch eine Person im Anstellungsverhältnis vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht ist der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Vertritt ein Bevollmächtigter mehr als ein Mitglied, so darf er nicht mehr als 2/5 aller Stimmen auf sich vereinigen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist vor der Versammlung beim Versammlungsleiter vorzulegen.
 5. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr nach Abschluss des vorhergehenden Rechnungsjahres zusammen. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen nach Bedarf einberufen. Darüber hinaus muss eine Versammlung einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/5 der Anteilsberechtigten oder von der Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Für diesen Fall ist die Versammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.

6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Hierfür wird die Einladung auf der aktuellen Homepage der Waldgemeinschaft veröffentlicht. Zusätzlich erhält jedes Mitglied bzw. jeder Ansprechpartner anschließend eine Einladung per Email oder Post. Wenn die Tagesordnung die Beschlussfassung über die Jahresabrechnung enthält, muss die Einladung auch die Angabe enthalten, wo und wann die Jahresrechnung zur Einsichtnahme ausliegt. Zur Mitgliederversammlung werden die für die forstliche Betriebsleitung und den Betriebsvollzug im Gemeinschaftswald zuständigen Dienstleister eingeladen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Ort und Tag der Versammlung
 - b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers
 - c) Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung der Versammlung
 - d) Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - e) Tagesordnung
 - f) Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse
 - g) Vollmacht für vertretende Anteile

Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und kann von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 9

Abstimmungen und Wahlen; Mehrheitsverhältnisse

1. In der Mitgliederversammlung besitzt jedes stimmberechtigte Mitglied mindestens eine Stimme und höchstens so viele, wie es volle 2 ha Waldfläche besitzt. Hierbei darf ein Mitglied bzw. Mitgliedergemeinschaft maximal 2/5 der Gesamtstimmen in sich vereinen.
2. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung der Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit Ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Waldgemeinschaft oder eines sonstigen Verfahrens gegen ihn betrifft.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit mindestens einem Drittel der angeschlossenen Waldfläche anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit die Vollversammlung schließen und binnen 4 Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der zu vertretenden Anteile beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Für eine Änderung der Satzung einschließlich der Aufgaben der „Waldgemeinschaft Rehberge“ und für einen Beschluss zur Auflösung bzw. zur Verwendung des vorhandenen Vermögens wird eine 3/4 – Mehrheit der anwesenden Stimmen und die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder benötigt.

5. Abstimmungen werden nach vorherigem Votum mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Das Nutzen von Stimmzetteln ist dann verpflichtend, wenn der Vorstand oder eine Gruppe von Mitgliedern, die insgesamt mehr als 25% aller Stimmen besitzen, dieses verlangen.
6. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Wird die Wahl durch Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird. Der Gewählte hat unverzüglich der Waldgemeinschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können ausnahmsweise auch schriftlich herbeigeführt werden, soweit alle Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen. In diesem Fall haben sich die Mitglieder innerhalb einer dreiwöchigen Frist schriftlich zu erklären. Ein schriftlicher Beschluss kann nicht zur Jahresrechnung und zur Entlastung des Vorstandes gefasst werden.

§ 10 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der „Waldgemeinschaft Rehberge“ und alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Vertretung der „Waldgemeinschaft Rehberge“ erfolgt zusammen durch den Vorstandsvorsitzenden und einem seiner Stellvertreter.
2. Im Übrigen hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Führung des Flächenbuches
 - b) Aufstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung des Tätigkeitsberichtes und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - e) Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens und Erteilung der Annahme- und Auszahlungsanordnungen
 - f) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - g) Überwachung der Dienstführung des Geschäftsführers
 - h) die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen
3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem 1. und 2. Stellvertreter und zwei Beisitzern. Gemeinden haben in Erfüllung des § 102 Ziffer 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg Anspruch, einen Vertreter in den Vorstand zu entsenden. Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder auf 4 Jahre gewählt; Die Wahl weiterer Mitglieder ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Ist eine Ersatzwahl erforderlich, so erfolgt dieselbe für den Rest der laufenden Wahlperiode.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
6. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufwandsentschädigung festsetzen. Auslagen, die durch die Vorstandstätigkeit entstehen, werden auf Nachweis erstattet. Für die Führung des Flächenbuches kann eine besondere Vergütung festgesetzt werden.
7. Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladung soll in der Regel drei Tage vorher erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender – anwesend sind. Der Vorstand ist auch ohne Rücksicht auf die Anwesenden beschlussfähig, wenn dies mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Gegenstandes der Beschlussfassung in der Einladung ausdrücklich festgesetzt und eine zweitägige Ladungsfrist eingehalten worden ist.
8. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. stellvertretenden und bei dessen Abwesenheit die des 2. stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Ort und Tag der Sitzung
 - b) Name des Vorsitzenden und der übrigen Anwesenden
 - c) Tagesordnung
 - d) Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und kann von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 11 Die Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung oder Teile davon können Dritten übertragen werden. Wenn und soweit der Vorstand einem Geschäftsführer im Namen und für Rechnung der Waldgemeinschaft die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte überträgt, ist der Vorstand verpflichtet, diesen zu überwachen und sich regelmäßig über die Geschäftsführung unterrichten zu lassen. Die Einzelheiten sind in einem Geschäftsführervertrag (Dienstvertrag / Arbeitsvertrag) zu regeln. Über wesentliche wirtschaftliche Eckpunkte des Vertrages ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
2. Der Vorstand erlässt für die Tätigkeit des Geschäftsführers eine Anordnung, die seine Befugnisse und Vergütung beschreibt. Darin ist weiter festzulegen, dass der Geschäftsführer für die Abwicklung laufender Geschäfte zuständig ist, jedoch höchstens bis zu einer vom Vorstand festzulegender Höchstgrenze finanzieller Verpflichtungen der „Waldgemeinschaft Rehberge“.

§ 12 Haushaltsplan / Rechnungsjahr

1. Die Mitgliederversammlung hat zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen Haushaltsplan zu beschließen.
2. Das Rechnungsjahr beginnt am 01.07. eines jeden Jahres und endet am 30.06. des jeweils darauffolgenden Jahres.

§ 13 Kassenwesen / Überschüsse

Von der „Waldgemeinschaft Rehberge“ wird eine gemeinschaftliche Kasse geführt. Mögliche jährliche Überschüsse werden, soweit sie nicht zur Ansammlung einer Rücklage verwendet werden, an die Eigentümer ausgeschüttet. Bemessungsgrundlage ist die eingebrachte, anteilige Hektarfläche.

§ 14 Umlagen, Beiträge und Gebühren

1. Die „Waldgemeinschaft Rehberge“ finanziert ihre Aufgaben, soweit sie nicht durch eigene Erlöse und staatliche Zuwendungen gedeckt werden, durch Umlagen, Beiträge und Gebühren.
2. Die einzelnen Mitglieder sind, soweit erforderlich, verpflichtet, Umlagen, Beiträge und Gebühren in einer von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe und Frist zu entrichten. Bemessungsgrundlage ist der Flächenanteil des jeweiligen Mitgliedes an der Gesamtfläche

§ 15 Zahlungsverkehr

1. Sämtliche Kassenanordnungen (Einnahme- und Ausgabeanordnungen) müssen jeweils von einem Vorstandsmitglied durchgeführt oder unterzeichnet werden.
2. Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben binnen 5 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres Rechnung zu legen und den, von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfern vorzulegen.
3. Mitgliederversammlung und Vorstand können sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder drei Rechnungsprüfer. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Ergänzungswahl und Wiederwahl sind zulässig.

§ 17 Gesellschaft der Waldeigentümer

1. Die Zusammenarbeit der „Waldgemeinschaft Rehberge“ und der Gesellschaft der Waldeigentümer regelt ein Dienstleistungsvertrag.
2. Der Dienstleistungsvertrag legt die Tätigkeiten der Wirtschaftsführung gegenüber der Gesellschaft und die Vertragsbefugnis fest, die der „Waldgemeinschaft Rehberge“ in Ausübung der Wirtschaftsführung namens der Waldeigentümer zukommt.
3. Der Vorstand erarbeitet einen Dienstleistungsvertrag, der vor Abschluss der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 18 Auflösung

Im Falle der Auflösung der „Waldgemeinschaft Rehberge“ beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen der „Waldgemeinschaft Rehberge“ den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Verrechnungsanteile zu. Bemessungsgrundlage ist die eingebrachte Fläche in Hektar.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Als Gerichtsstand gilt das Amtsgericht in Zehdenick als vereinbart.
2. Die Satzung wurde geändert und in vorstehender Form in der Mitgliederversammlung im November 2023 in Dollgow beschlossen.
3. Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die anerkennende Forstbehörde in Kraft.

Dollgow, November 2023

Ilona Kubowski
Protokollführerin

Andreas Zerbel
Vorstandsvorsitzender

Jörn Hundertmark
1. Stellvertreter